

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld diese 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Wagenfeld, den
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 05.02.2008 die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.02.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Wagenfeld, den
Bürgermeister

Planunterlagen
Kartengrundlage: ALK Maßstab L0 1:1000 Stand: 15.12.07

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf
1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragene Wirkungsbereiches durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.

(vgl. § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG).

Barnstorf, den

Planverfasser
Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Stefan Winkenbach, in der Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung, Schwarz + Winkenbach, Delmenhorst.

Delmenhorst, den 08.07.2008

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 dem Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 20.05.2008 bis 20.06.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wagenfeld, den
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 08.07.2008 beschlossen.

Wagenfeld, den
Bürgermeister

Genehmigung
Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt

Diepholz, den

Beirtragsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s. o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen vom bis gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wagenfeld, den

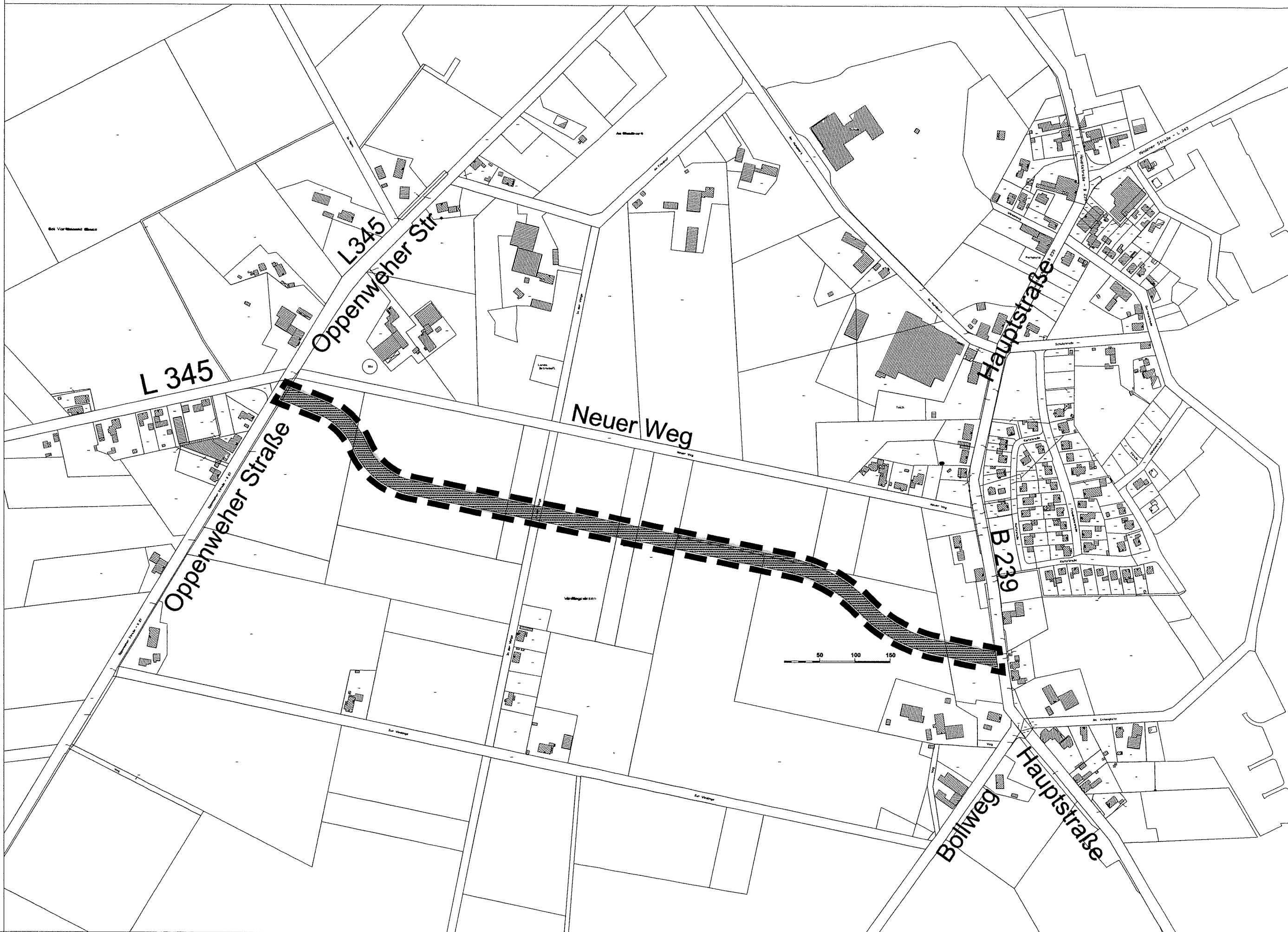
Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im bekannt gemacht worden. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Wagenfeld, den

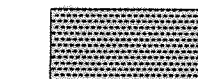
Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wagenfeld, den


Planzeichnung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wagenfeld



Planzeichenerklärung

 Örtliche Hauptverkehrsstraße (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Maßgebend ist die Baunutzungs- und Planzeichenverordnung von 1990

Hinweise

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-4496 oder 05441 976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-5369 oder 0511 925-0) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen.

Zulagetrete archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Gemeinde Wagenfeld
20. Änderung
des Flächennutzungsplanes

Innerörtliche Verbindungsstraße zwischen
Oppenweher Straße und Hauptstraße

Planungsstand: Feststellung Datum: 08.07.2008 Maßstab: 1:5.000 Nord

Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

ABSCHRIFT

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telefon 04221 / 444 02 Telefax 444 49